

Grundsätze zur Haushaltsplanung des Kreises Unna

für den Finanzplanungszeitraum 2014 bis 2018

Der Kreistag des Kreises Unna verpflichtet sich, bei der Aufstellung der Produkthaushalte 2014 bis 2018 und der hierauf beruhenden Berechnung der Kreisumlagen von den nachstehend beschriebenen Plafo-
nierungen auszugehen:

1 Anträge und Beschlüsse

1.1 Deckungsvorschläge

Anträge von Mitgliedern des Kreistages zum Haushaltsplan mit zusätzlichen belastenden Wirkungen für die Kreisumlagen sind nur zulässig, wenn sie gleichzeitig mit Deckungsvorschlägen versehen werden.

1.2 Externe Gremien

Die vom Kreistag in externe Gremien entsandten Mitglieder werden grundsätzlich verpflichtet, beeinflussbare Beschlüsse abzulehnen, die die Kreisumlage zusätzlich belasten können.

2 Ergebnisplan

2.1 Budgets

Die Ergebnisplanung der gem. § 7 der Haushaltssatzung des Kreises Unna gebildeten Budgets wird grundsätzlich auf das Niveau der Planung des Haushaltsjahres 2013 und der hierauf aufbauenden Finanzplanung begrenzt. Veränderungen der Teilergebnisplanposition „**TEP 022 Ordentliches Jahresergebnis**“ sind nur möglich, sofern die Gründe extern bedingt und vom Kreis Unna nicht beeinflussbar sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Umlagen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und des Regionalverbandes Ruhr
- Erstattungen an das JobCenter für Kosten der Unterkunft und Heizung
- Soziale Transferaufwendungen aufgrund von Rechtsansprüchen Einzelner

Darüber hinaus gehende Veränderungen können nur innerhalb des Budgets ausgeglichen werden. Von diesem Grundsatz kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden; hierüber entscheidet der Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen.

2.2 Personalaufwendungen

Für die innerhalb der Budgets veranschlagten Personalaufwendungen (TEP 011) und Versorgungsaufwendungen (TEP 012) sind Erhöhungen der Haushaltsansätze nur aus folgenden Gründen möglich:

- Festsetzungen durch Tarifverträge, Besoldungsgesetze sowie sozialversicherungsrechtliche Anpassungen,
- Versicherungsmathematische Vorgaben der KVV für die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen,
- Festsetzungen des Stellenplanes für Beförderungen / Höhergruppierungen,
- Aufwandssteigerungen, die durch entsprechende Erträge gedeckt sind,
- Aufwandssteigerungen, die durch die angestrebte paritätische Besetzung des JobCenters mit Mitarbeiter/innen des Kreises und der Bundesanstalt für Arbeit bedingt sind.

2.4 Pensions- und Beihilferückstellungen

Überschüssige Liquidität, die durch die Zahlungen der Städte und Gemeinden für Pensions- und Beihilferückstellungen entsteht, ist entsprechend der fachlichen Abstimmung im Arbeitskreis der Kämmerer zunächst zur Schuldentilgung einzusetzen.

2.3 Zuweisungen und Zuschüsse Dritter

Neue Maßnahmen und Projekte, die über Zuweisungen und Zuschüsse Dritter finanziert werden, sind grundsätzlich ohne Eigenanteile des Kreises Unna zu realisieren. Sollte die Bereitstellung von Eigenanteilen Voraussetzung für die Bewilligung von Drittmitteln sein, sind Deckungsvorschläge vorzulegen.

3 Finanzplan

Die im Finanzplan zu veranschlagenden investiven Auszahlungen für Baumaßnahmen werden auf die Projekte des energetischen Schulsanierungsprogramms begrenzt. Neue Maßnahmen für den Straßen- und Radwegebau, die über die Projekte im Haushaltsplan 2013 sowie der Finanzplanung 2014 bis 2018 hinausgehen, werden nicht veranschlagt.

Darüber hinaus gehende Veränderungen können nur innerhalb des Budgets ausgeglichen werden. Von diesem Grundsatz kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden; hierüber entscheidet der Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen.